

Reichseinheitliche Regelung beseitigt alle bisherigen Schwierigkeiten

Unfallversicherung für Baumwarte

Immer wieder auftauchende Schwierigkeiten bei der Sicherung der Baumwarte gegen Unfälle machte, wie bereits vor längerer Zeit gepflogene Befreiungen mit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel ergaben, eine einheitliche Lösung der Unfallversicherung für Baumwarte notwendig. Das Ziel war auch, den Baumwarten einen genügenden Unfallschutz und gegebenenfalls eine ausreichende Rente zu sichern.

Nachdem das Reichsversicherungsamt einen entsprechenden Antrag der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, dem der Reichsnährstand und der Reichsverband Deutscher Gartenbauvereine — dem Reichsnährstand angegliedert — zustimmten, unter dem 30. 8. 43 stattgegeben hat, ist die gesetzliche Unfallversicherung der Baumwarte mit Wirkung vom 1. 1. 1943 in Kraft getreten. Das heißt:

1. Der Baumwart, der seine Berufsunfall als selbständiger Unternehmer ausübt, ist bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Kassel, Skagerrakplatz 29, mit einem Jahresarbeitsverdienst von 1800,— RM. versichert. Er hat das Recht, sich über diesen Betrag bis zum Betrage von 7200,— RM. freiwillig höher zu versichern. 2. Der selbständige Baumwart, der in öffentlichem Auftrag oder auf Anweisung des Reichsnährstands zum Schutz und zur Förderung der Obstherzeugung tätig wird und hierbei einen Unfall erleidet, wird ebenfalls

Vier Tage vor und nach Sonnenwende zeigen die Winde bis Sommers Ende

Die Sommersonnenwende ist zwar am 22. manchmal am 23. Juni, gleichwohl wird der Wetterspruch aber im Volksmund immer im Zusammenhang mit dem Johannistag, dem 24. Juni, gebraucht. Er ist einer von den ganz wenigen Wettersprüchen, die wirklich richtig abgesetzt sind, indem sie eindeutig sagen, einige Tage vor und nach der Sonnenwende deuten das kommende Wetter an; damit unterscheiden sie sich ganz gründlich von der Mehrzahl aller Wettersprüche, die sich in ihrem Wortlaut nur an einen einzelnen Tag anknüpfen, was natürlich leicht zu Mißverständnissen führen kann.

Dieser Wetterspruch ist aber nicht nur in seiner Abfassung sonderaus musterhaft, sondern schließt auch einen sehr wichtigen und richtigen Erfahrungsschatz in sich: daß nämlich in Mitteleuropa sich ungefähr um die Sommersonnenwende oft entscheidende und bleibende Umgestaltungen in der Großwetterlage vollziehen, daß also auf einen trockenen Frühsummer im Mai und Juni dann ein feuchter Hotsommer folgt... daß aber auch umgekehrt auf eine wenig sonnige Frühsummerzeit dann meist trockenes und warmes Wetter einsetzt. Eine solche Umgestaltung beginnt dann in der Regel zuerst und am fühlbarsten im Osten und gewinnt von dorther westwärts am Raum; eine solche Entwicklung wäre also gewissermassen das Negativ der Siebenachtsecke.

Anordnungen der Hauptvereinigung

Anordnung Nr. 10/44

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Begr.: Erlassung von Obst und Gemüse. Vom 15. 6. 1944.

Obst und Gemüse haben von Jahr zu Jahr eine steigende Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung erlangt. Das Gemüse wird noch mehr als bisher dazu dienen müssen, die bewirtschafteten Lebensmittel zu ergänzen, während das Obst dringend benötigt wird, um Verwundete, bestimmte Formationen der Wehrmacht sowie Kinder, Kranke und werdende Mütter als Hauptheilungssträger mit Vitaminen zu versorgen. Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für die möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.

Daher wird auf Grund der Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1731), der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) und des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 169 vom 22. Juli 1940) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers angeordnet:

L Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) kann den Gartenbauwirtschaftsverbänden Anlagen zur Ausbringung von Mindestmengen an Obst und Gemüse zum Zwecke der Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilen.

VII. (1) Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände werden ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung den Erzeugern in den geschlossenen Anbaubebieten mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung weitergehende Vorschriften für die Erfassung von Obst und Gemüse, die zu Erwerbszwecken angebaut wird, zu erlassen. In jedem Falle sind den Erzeugern zur Versorgung der in ihrem Haushalt ständig verpflegten Personen sowie zur Leistung der herkömmlichen Naturalröhne (Pfücklöhne) bestimmte Mengen zu belassen.

VIII. (2) Die Kontingente sind in einer bestimmten Gewichtsmenge festzusetzen.

(3) Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände regeln mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung die Einzelheiten des Verfahrens und bestimmen die Stellen, an die das Obst auf Grund der Kontingente abzuliefern ist.

III. Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände werden ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung den Erzeugern in den geschlossenen Anbaubebieten für das zu Erwerbszwecken angebaute Obst Mindestablieferungsverpflichtungen (Kontingente) aufzuerlegen.

(4) Die Kontingente sind in einer bestimmten Gewichtsmenge festzusetzen.

(5) Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände regeln mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung die Einzelheiten des Verfahrens und bestimmen die Stellen, an die das Obst auf Grund der Kontingente abzuliefern ist.

IV. Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände werden ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung und im Einvernehmen mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Reichsbahnverwaltung, Reichspostdirektion, Bevollmächtigter für den Nahverkehr) anordnen, daß Obst aus geschlossenen Anbaubebieten nur versandt werden darf, wenn das Beförderungspapier mit einer Versandmarke versehen ist, die von einer zu bestimmenden Stelle ausgegeben wird.

V. Klein- und Schrebergärtner sowie Hausgartenbesitzer, die Obst oder Gemüse nicht erwerbsmäßig anbauen, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit nicht die Gartenbauwirtschaftsverbände mit Zustimmung der Hauptvereinigung für Hausgartenbesitzer in besonderen Fällen abweichende Regelungen treffen. Jedoch gelten die gemäß Abschnitt VI ergebenen Vorschriften auch für Klein- und Schrebergärtner sowie Hausgartenbesitzer.

VII. Diese Anordnung findet auf Pilze und wildwachsende Beerenfrüchte keine Anwendung, soweit nicht die Gartenbauwirtschaftsverbände mit Zustimmung der Hauptvereinigung in besonderen Fällen abweichende Regelungen treffen, insbesondere Versandbeschränkungen nach Abschnitt VI anordnen.

IX. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung rütteln.

nehmer ausüben, einzuziehen und geschlossen an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft abzuführen.

In den Landesbauernschaftsbezirken, in denen keine Landesverbände des Reichsverbandes bestehen, müssen die selbständigen Baumwarte den Betrag direkt an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft eisenenden, und zwar entweder auf ihr Postscheckkonto: Frankfurt a. M. Nr. 7192 oder ihr Girokonto bei der Kreissparkasse Kassel.

Der Beitrag ist stets am Anfang eines Kalenderjahres für das verflossene Kalenderjahr fällig. Es ist deshalb nunmehr der Pflichtbeitrag für 1943 in Höhe von 10,30 RM. — soweit nicht bereits geschehen — schnellstmöglich zu entrichten.

Lohnüberweisungen nach Kroatien

Die bisherigen Bestimmungen sind aufgehoben und durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Mai 1944 Nr. 18/44 D. St. ersetzt.

Reichsminister Bocke besuchte Obstbauern in der Steiermark

Anlässlich seines Besuches in der Steiermark besuchte Reichsminister Bocke zwei Obstbaubetriebe im Kreis Weiz. Mit Gauleiter Dr. Ueberreither, Landesbauernführer Sepp Hainzl und den übrigen Herren seiner Begleitung wurde zuerst der Betrieb Gradow in Perdorf besucht.

Mit besonderer Aufmerksamkeit erkundigte sich Reichsminister Bocke nach den hiesigen Sorten und nahm mit Interesse zur Kenntnis, daß in der Steiermark vorwiegend Apfelanbau besteht. Nachdem die Kulturen besichtigt waren, entwickelte Reichsminister Bocke in lebhaften Worten die Bedeutung der inländischen Obstproduktion, die sowohl durch den künftigen Ausfall amerikanischen Obsts und die Erschwernisse in der Südfriichteinfuhr als auch durch den steigenden Inlandsverbrauch des Obsts bestimmt werde. Unter diesen Gesichtspunkten, so betonte der Reichsminister, müsse daher die Produktion eigenen Lagerfähigen Obsts im Vordergrund stehen und demzufolge auch die erforderlichen Lagermöglichkeiten weitestgehend in den Anbaugebieten geschaffen werden.

Anschließend wurde der Obstbau betrieb Kerschofer in Klettendorf besichtigt. Beim Durchschreiten der Obstkulturen gab auch hier Reichsminister Bocke richtungweisende Worte und bestätigte unter anderem die gebietliche Berechtigung des Halb- und Hochstammobstbaus, der hier infolge der schwierigen Festeinflüsse die Grasnutzung zulasse. Der überwältigende Blütenreichtum der Kerschoferschen Obst anlagen hinterließ bei allen Besuchern die Überzeugung, daß vorbildliche Pflege und ausreichende Ernährung der Obstbäume die Erträge auf die Dauer steigern können.

Gärtnermeister W. Gindlhuber

Jedem neuvermählten Paar 3 Obstbäume

In dem Ort Owingen in Württemberg hat der Gemeinderat beschlossen, jedem neuvermählten Paar im Dorf falls es Land besitzt, drei Obstbäume zum Geschenk zu machen. Durch diese Maßnahme verspricht man sich wieder einen starken Obstbaumstand am Ort.

Blumenzwiebelbezug aus Holland im 2. Halbjahr 1944

Vielfachen Zuschriften aus Mitgliederkreisen entnehmen ich, daß meine Veröffentlichung in der „Gartenbauwirtschaft“, Nr. 19, vom 11. Mai 1944 nicht beachtet wird. Ich verzweife daher nochmals auf diese Veröffentlichung und betone ausdrücklich, daß jede Vorauszahlung für Blumenzweile verboten ist. Firmen, die gegen dieses Verbote verstossen, werden von künftigen Kontingenzentnahmen ausgeschlossen.

Über die im Jahre 1944/45 gegebenen Einflussmöglichkeiten erfolgen nach Abschluß der Verhandlungen die notwendigen Veröffentlichungen entsprechend in den entsprechenden Anträgen sind darüber zwecklos und können nicht berücksichtigt werden. Auch bereits vorliegende Anträge gelten durch die vorhergehenden und noch folgenden Veröffentlichungen als obsolet.

Das gleiche gilt für Anträge über die Einfuhr von Azaelen, Grünplänen usw. aus Belgien.

Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Der Vorsitzende
In Vertretung: Sievert

Bücherschau

Das Schneiden der Obstbäume und Beerensträucher. Von H. Winkelmann u. Fr. Wanck. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-S. 1944. Preis RM. 2,-.

Im vorliegenden Buch ist zunächst in klare Weise die Entwicklung der Obstbäume und Beerensträucher und ihrer einzelnen Organe dargestellt. Ohne diese Grundlage ist es nicht möglich, den Schnitt richtig auszuführen. Der nächste Abschnitt behandelt die Begriffsbestimmungen für die einzelnen Schnittarten.

(1) Diese Anordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Als Zuiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der erlaassenen Bestimmungen zu verstören, eine Umgehung darstellen.

XI.

(1) Diese Anordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Nr. 14/43 vom 20. April 1943 betr. unmittelbare Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher (RGBl. S. 158) und Nr. 22/42 vom 3. August 1942 betr. Bewirtschaftung von Azaelen (RGBl. S. 336) sowie die Ausführungsbestimmungen vom 3. August 1942 (RGBl. S. 336) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1944.

Der Vorsitzende

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Quast.

Landesbauernschaft Sachsen

3.7. Chemnitz 14 Uhr, „Goldener Anker“, Dresdenstraße 2.

Landesbauernschaft Schlesien

3.7. Lauban, Wanderversammlung, Treffpunkt 15 Uhr, „Glück auf“, Langensalza.

Landesbauernschaft Sudetenland

Im Gebiet der Landesbauernschaft Sudetenland finden im Juli und August für die Lehrmeister im Gartenbau, die Gärtnerlehrerlinge und Gärtnerlehrerlinge beiderlei Geschlechts die Lehrlingslehrtagungen und die Gärtnerlehrerlinge-Pflichttreffen statt. Beginn der Veranstaltungen und Treffpunkte werden schriftlich bekanntgegeben und können beim Kreisbauernschwartz-Gärtner erfragt werden. Auch wer vereinfachlich keine Einladung erhält, ist zur Teilnahme verpflichtet.

12. 7. Jägersdorf, Lehrmeistertagung für Bär, Friedenthal, Jägersdorf, Tropfau, Neuhausen.

14./15. 7. Jägersdorf, Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

17. 7. Mähr. Schönberg, Lehrmeistertagung für Freital, Waldau, Hohenstadt, Sternberg, Möh. Schönberg, Mähr. Trübau.

18./19. 7. Mähr. Schönberg, Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

23. 7. Eger, Lehrmeistertagung für Bischofshain, Tachau, Mies, Marienberg, Eger.

26./27. 7. Eger, Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

2. 8. Hohenelbe, Lehrmeistertagung für Hohenelbe, Trosendorf, Brauna.

3./4. 8. Hohenelbe, Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

6. Schlaackenwerth, Lehrmeistertagung für Falkenau, Karlsbad, Kaditz.

9./10. 8. Schlaackenwerth, Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

15. 8. Saaz, Lehrmeistertagung für Saaz, Komotau, Lutitz.

16./17. 8. Saaz: Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

21. 8. Leitzitz: Lehrmeistertagung für Auer, Leitzitz.

22./23. 8. Leitzitz: Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

24. 8. Böh. Leipzig, Lehrmeistertagung für Böh. Leipzig, Rumburg, Trossen-Bodenbach.

25./26. 8. Böh. Leipzig, Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

30. 8. Gablonz (N): Lehrmeistertagung für Zschönberg, Deutsch Gabel.

31. 8./1. 9. Gablonz (N): Gärtnerlehrerlingentreffen für dieselben Kreisbauernschaften.

Schriftleitung, Berlin-Charlottenburg, Schleierstr. 39, Telefon 92 80 51. — Hauptredakteur Horst Haagen, a. Z. Wehrmachts, Ven. Walther Krämer, Berlin-Wittenau. — Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft, Berlin SW 65, Kochstraße 32. — Druck und Anzeigenannahme Trowitzsch & Sohn, Frankfurt (Oder). — Anzeigenleiter Fritz Philipp, Frankfurt (Oder).

Persönliche Mitteilungen

Landwirtschaftsrat T. Pfeiffer, Darmstadt, konnte kürzlich auf eine 40jährige Tätigkeit in Hessen-Nassau zurückblicken. 1904 trat er bei landwirtschaftlichen Verein für die Provinz Hessen-Nassau ein. 1907 war er zum Landwirtschaftskonsulenten in Darmstadt ernannt und 1913 als Abteilungsleiter Gartenbau. Sein Arbeitsfeld war ein leistungsfähiger deutscher Gartenbau. So wirkte er in vielen zentralen Fachorganisationen, teils im Vorstand, teils in Ausschüssen, z. B. im Deutschen Pomologenverein, der Reichsverband des deutschen Gartenbaus, dem Deutschen Weinbauverband u. a. An der Universität Göttingen hielt er Vorlesungen. Unter seiner taktritätigen Mitarbeit entstanden die Obstherstellerakademie in Hessen, heute Eckpfeiler der Marktorientierung. In Chetschau und Ausstellung marktfähigen Obstes, sich stützend auf die Laien der großen internationalen Ausstellungen für Obst und Gartenbau in Düsseldorf 1904 und Mannheim 1907, an denen er verantwortlich mitwirkte. Das gartenbauliche Wissen, das er wertvolle Unterstützung, den Baumwerten galt seine besondere Fürsorge.

Sein Bemühen galt sowohl der Verbreitung des obstbaulichen Unterrichts an den landwirtschaftlichen Schulen, wie auch dem Anbau der Obstsorten, die vom ihm geleiteten Fuchsbücher für Obst, Wein- und Gartenbau. Die von ihm geschaffenen bedeutenden Muster- und Versuchsanlagen im Obsthofen bildeten Beispiele für Obst-, Wein- und Gartenbau, die überall im Reichsgebiet und darüber hinaus bekannt wurden.